

»Insel«, Buchhändlerverein in Tübingen. — Die »Insel« durfte in den vergangenen letzten Monaten zwei Jubiläen festlich begehen. Am 11. Oktober v. J. trafen sich die Mitglieder mit ihren Familien im blumengeschmückten Vereinslokal »Hades«, um das 40jährige Berufsjubiläum ihres Ehrenmitgliedes Herrn Felix Sautter, i. Dse. Osiander'sche Buchhandlung, zu feiern. Mögen die Glück- und Segenswünsche dieses Abends an Herrn Sautter restlos in Erfüllung gehen! — Am 7. Februar 1925 konnte Herr Heinrich Hermes, Senior und Ehrenmitglied der »Insel«, auf 70 Jahre seines arbeitsreichen Lebens zurückblicken. Herr Hermes ist eine im deutschen Buchhandel wohlbekannte Persönlichkeit, und alle diejenigen, die einst als Inselaner in Tübingen gewirkt haben, werden nie vergessen, was ihnen »Vater Hermes« in beruflicher Hinsicht und als Freund war und noch ist. Und darum hatte die »Insel« das Recht und die Pflicht, diesen Tag besonders festlich zu begehen. Neben der aktiven Insel und deren Angehörigen hatten sich liebe Kollegen aus Reutlingen und Stuttgart eingefunden, eine Abordnung des »Sängertranzes« und der Insel nahestehende Gäste aus der Stadt vervollständigten den Kreis, der sich am 28. Februar im »Museum« eingefunden hatte. Eine ganz besondere Freude war es, daß der Jubilar im Kreise seiner ganzen Familie erscheinen konnte, denn seiner lieben Gattin war es aus gesundheitlichen Rücksichten seit vielen Jahren nicht vergönnt gewesen, im Kreis der Insel zu weilen. Losgelöst vom Fastnachtstrubel trug der Abend einen seiner Bedeutung würdigen Charakter. Es würde zu weit führen, hier alle die herzlichen Worte wiederzugeben, die vom Vorstand, von alten Herren der Insel und von Gästen an den Jubilar gerichtet wurden. Möge die jüngere Generation an ihm ein Vorbild sehen an Tüchtigkeit und Anhänglichkeit an den schönen und verantwortungsvollen Beruf des Buchhändlers! Unter den musikalischen und gesanglichen Darbietungen des Abends, denen als Abschluß ein gelungener schwäbischer Einakter folgte, verslogen die Stunden nur zu rasch, und als man sich trennte, geschah es mit dem Bewußtsein, daß man nicht nur einen sehr schönen und gemütlichen, sondern auch einen recht eindrucksvollen Abend verlebt hatte. — Von den übrigen Veranstaltungen der Insel seien noch ein Vortrag des Vorstandes über »Buchhändler-Schriftsteller« und die Weihnachtsfeier vom 6. Januar erwähnt.

Ausstellungen. — Die Buch- und Kunsthandlung Neuf & Polack in Berlin veranstaltet gegenwärtig Sonderausstellungen folgender Verlage: Alpenfreund-Verlag A.-G. - München, Herbert Stubenrauch A.-G. - Berlin und Kurt Bockwinkel-Berlin.

Vortragsabende. — Ein bunter expressionistischer Abend findet am Mittwoch, dem 25. März, abends 7¼ Uhr, in der Kunstausstellung Der Sturm, Berlin, Potsdamer Straße 134 a, statt. Es lesen aus eigenen Dichtungen und Schriften: Rudolf Blümler, Waldemar Gerkh, Otto Nebel, Lothar Schreyer, Herwarth Walden. — Die Buchhandlung Potsdamer Brücke in Berlin hat in ihrem schönen Raum am 16. März ihren ersten Vortragsabend abgehalten. Paul Wiegler sprach über die Literatur im neuen Frankreich: »Von France bis Proust«. Er begann mit den europäischen Berühmtheiten, mit France, Holland, Charles-Louis Philippe, Gide und Claudel. Dann führte er eine ganze Plejade neuer Romandichter vor, eine Fülle von Physiognomien und Werken. Er schloß mit einer Biographie von Marcel Proust, dem 1922 Verstorbenen, der zwanzig Jahre hindurch, in der Abgeschlossenheit eines Krankenzimmers, den enormen Zyklus »A la recherche du temps perdu« geschaffen hat, und mit einer Bergliederung seiner vergeistigten Prosa. Den Darlegungen, die vieles Neue boten, folgte eine interessierte Hörerschaft.

Herabsetzung der Werbebeiträge für kleinere Aussteller der Leipziger Messe. — Der Verwaltungsrat des Reichsamtes für die Messen in Leipzig hat kürzlich beschlossen, die Werbebeiträge für die kleineren Aussteller durch Herabsetzung der Grundgebühr von 50 Mark auf 25 Mark (bei Ausstellungsständen unter 10 qm) wesentlich zu mildern.

Rundfunk und dramatische Autoren. (Vgl. Vbl. Nr. 58.) — Die durch die Presse gegangene Mitteilung, wonach das Landgericht Berlin III in einer Klagesache Gerhart Hauptmanns gegen die Mitteldeutsche Rundfunk A.-G. in Leipzig das Senden von dramatischen Werken als unzulässig erklärt hat, bedarf insofern einer Verichtigung, als, wie uns von der Mitteldeutschen Rundfunk A.-G. mitgeteilt wird, dieses Urteil nicht rechtskräftig ist. Die Mitteldeutsche Rundfunk A.-G. hat vielmehr, da diese Rechtsfrage außerordentlich bestritten ist und nur ein Urteil des Reichsgerichts diese für die Sendegesellschaft wie die dramatischen Autoren wichtige Frage entscheiden kann, Berufung ans Kammergericht eingelegt.

Kein Urheberrechtsschutz für Rundfunk-Wochenprogramme. — Nach einer von der »Juristischen Wochenschrift« 54, 184/2, wiedergegebenen Entscheidung des Preussischen Kammergerichts genießt das Wochenprogramm einer Rundfunk-Gesellschaft ebensowenig Urheberrechtsschutz wie die Wochenprogramme von Theatern. Daraus folge, daß die Rundfunk-Gesellschaft keinen Vertrag mit einem bestimmten Verlage abschließen könne, wonach nur er das Recht zur Veröffentlichung ihres Wochenprogramms habe. Staatssekretär Dr.-Ing. Bredow vom Reichspostministerium hat in einem am 6. Februar 1925 vom »Berliner Lokal-Anzeiger« veröffentlichten Aufsatz: »Rundfunk, Reichspost und Presse« ebenfalls ausdrücklich betont: »Die Programmgesellschaften müssen sich den Wünschen der Öffentlichkeit weitmöglichst fügen und der Presse als der anerkannten Vertreterin der öffentlichen Meinung das Recht der freien Kritik zubilligen. Es ist gelegentlich behauptet worden, daß die Programme geistiges Eigentum der Programmgesellschaften seien, über das sie nach Belieben verfügen könnten. Damit wäre die Möglichkeit gegeben, durch Verbot des Abdrucks im Einzelfalle die unabhängige Kritik zu beeinflussen. Das Reichspostministerium hat, um eine derartige unerwünschte Entwicklung zu verhindern, verlangt, daß die Vortragsfolgen der ganzen Presse zur Verfügung gestellt werden müssen.«

Zum Ausführungsrecht musikalischer Werke in Ungarn. — Der ungarische Minister des Innern hat unterm 10. Oktober 1924 an alle Gemeindeverwaltungen und Kommandanten der Staatspolizei eine Verordnung erlassen, durch die die Durchführung der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes von 1921 hinsichtlich des Ausführungsrechts gewährleistet werden soll. Ausgehend von der Tatsache, daß die Veranstalter öffentlicher Musikaufführungen nur in den seltensten Fällen die Berechtigung zur Aufführung geschützter musikalischer Werke erwerben und somit das Ausführungsrecht für die Inhaber desselben illusorisch wird, hat er versucht, eine Regelung zu treffen, die den berechtigten Ansprüchen der Komponisten und Urheberrechtlichhaber gerecht werden soll. Als offizieller Vertreter der ungarischen Tonkünstler und ihr Bevollmächtigter wird der Verband der ungarischen Autoren, Komponisten und Musikverleger genannt, von dem also das Ausführungsrecht in jedem einzelnen Falle zu erwerben wäre. Die Verwaltungsbehörden werden gehalten, alle mit der Gesetzgebung vereinbaren Maßnahmen zu treffen, um eine Verletzung des Urheberrechts durch unerlaubte Aufführungen zu verhindern. Die Gemeindeverwaltungen sollen also darüber wachen, daß die Veranstalter von Musikaufführungen tatsächlich von dem genannten Verband die Autorisation zur Aufführung erwerben, entweder für jeden einzelnen Fall oder für das ganze Jahr. Unter Umständen soll die polizeiliche Genehmigung der Aufführungen von dem Nachweis der seitens des Autoren-Verbandes erteilten Autorisation abhängig gemacht werden. Im übrigen soll diese Autorisation von den Veranstaltern an auffälliger Stelle ausgehängt werden. Herumziehende Musiker (Zigeuner) können das Ausführungsrecht ebenfalls vom Autorenverband gegen eine bescheidene, im voraus festzusetzende Taxe erwerben.

Für die Durchführung der Verordnung wird eine Karenzzeit von einem Monat festgesetzt, nach deren Ablauf die Kontrollorgane den Orchestern das Weiterspielen untersagen können, wenn die Autorisation zur Aufführung vom Autorenverband nicht erteilt worden ist, außerdem soll gegen die Veranstalter der Aufführung wegen Verletzung des Urheberrechtsgesetzes eingeschritten werden.

Ob diese Verordnung die in Ungarn auf dem Gebiete der Ausführungsrechts-Verwaltung bestehenden Mißstände endgültig beseitigen wird, darffüglich bezweifelt werden; denn der Verband der Autoren, Komponisten und Musikverleger stellt keineswegs die umfassende Organisation dar, die die nötigen Vollmachten besitzt, um in allen Fällen die Autorisation zur Aufführung erteilen zu können. Erst wenn die ungarischen Komponisten und Urheberrechtlichhaber sich zu einer alle umfassenden Organisation zusammenschließen und sich mit den entsprechenden Verbänden des Auslands vereinigen, würde der Verordnung des ungarischen Ministers des Innern die Bedeutung eines wirklichen Fortschritts zukommen. Einen ersten Schritt auf diesem Wege bedeutet sie aber auf alle Fälle. Dr. M. S.

Pflichten des Romanciers. — Aus Paris wird uns geschrieben: In Frankreich ist auf dem Gebiet des Romans Hochbetrieb, aber allen Autoren scheint es immer noch nicht gut zu gehen. Deshalb haben sie sich zu einem »Syndikat der französischen Romanciers« zusammenschlossen; das erste »Bulletin«, also das Organ dieses Verbandes, ist soeben erschienen. In ihm wird die Frage aufgeworfen, wer eigentlich ein Roman-Schriftsteller ist. Zwar gibt schon der zweite Artikel der Statuten eine Antwort: »Mitglieder des Syndikats können jene Schriftsteller werden, deren literarische Tätigkeit sich hauptsächlich